

# RS UVS Wien 1991/11/26 03/14/1197/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1991

## Rechtssatz

Die Kausalität des Verhaltens des Berufungswerbers (Abstellen des Kfz auf dem zweiten Fahrstreifen) steht auch dann außer Zweifel, wenn als weitere Bedingung des Verkehrsunfalles ein fahrlässiges Verhalten der Beifahrerin (etwa durch Nichtbeachten des Fließverkehrs beim Öffnen der Beifahrtüre) anzunehmen wäre.

## Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, ursächliche Beteiligung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)